

Ergebnis der ersten Lesung im Regierungsrat vom 29. Januar 2008

**Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug
(Sozialhilfegesetz)
Änderung vom**

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
Gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982² wird wie folgt geändert.

§12bis (neu)
Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich

¹Der Kanton gewährleistet

- a) Sozialhilfe an Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene, soweit nicht der Bund zuständig ist;
- b) Nothilfe gemäss Art. 12 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999³ an Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretens- oder negativen Asylentscheid.

²Er trägt die Kosten, soweit sie nicht vom Bund erstattet werden.

³Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, nach Massgabe der Bevölkerungszahlen und unter Berücksichtigung bisher aufgenommener Personen geeignete Unterkünfte bereitzustellen, soweit die Personen nicht in den bestehenden kantonalen Unterkünften untergebracht werden können. Sie können untereinander einen abweichenden Zuteilungsschlüssel vereinbaren.

⁴In einer Verordnung regelt der Regierungsrat die Ausgestaltung und das Ausmass der Sozial- und Nothilfe an Personen aus dem Asylbereich.

§ 12bis (alte Fassung)

wird ersetzt durch § 12ter

¹ BGS 111.1

² GS 22, 363

³ SR 101

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 Kantonsverfassung. Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Karl Betschart
Präsident

Tino Jorio
Landschreiber